



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/0  
Fax (01) 531 15/2699 od. 2823  
DVR: 0000019

GZ 650.793/6-V/2/99

An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Niederösterreich

Landhauspl. 9  
3109 St. Pölten

**Amt der NÖ Landesregierung**  
Poststelle

13. Jan. 2000

*Randolap* Lt.-G-84-1999 Stempel  
Bearbeiter Beilagen  
(Lt.-336/S-2-1999)

Sachbearbeiter  
Dr. Martin Hiesel

Klappe  
4233

Ihre GZ/vom  
Lt.-G-84-1999 (Lt.-336/S-2-  
1999)  
18. November 1999

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom  
18. November 1999 betreffend ein Niederösterreichisches  
Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG)

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 11. Jänner 2000 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäss Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen und gleichzeitig die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäss Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlass zur Bemerkung, dass die Regelung des § 41 jedenfalls von ihrem Wortlaut her dem Geschenknahmer derart weitreichende Ersatzpflichten aufbürdet, dass es im Hinblick auf den dadurch bewirkten Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums

fraglich erscheint, ob sie den vom Verfassungsgerichtshof im Rahmen der grundrechtlichen Verhältnismässigkeitsprüfung entwickelten Kriterien entspricht.

11. Jänner 2000  
Für den Bundeskanzler:  
IRRESBERGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Ergeht an:

Herrn Landtagspräsident Mag. Edmund *Freibauer*

den Klub der *ÖVP*

den Klub der *SPÖ*

den Klub der *FPÖ*

die Fraktion der *G*

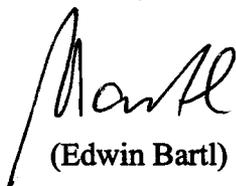
die Abteilung *GS5*

die *LAD1 - Verfassungsdienst*

mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

13. Jänner 2000

Die Landtagsdirektion:



(Edwin Bartl)